

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Z1.21.891/95-5/85

II-3629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 17. Dezember 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

1648 IAB

1985 -12- 19

zu 1697 IJ

Klappe --- Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schranz  
und Genossen an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung, betreffend Steuerinformation für  
Pensionsbezieher (Nr. 1697/J).

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß bestimmte Steuerbegünstigungen vor allem für Bezieher von Pensionen in Frage kommen können, wie insbesondere Sonderausgaben (Personenversicherung und Wohnraumschaffung), außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten, vor allem Diätverpflegungen), Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, Freibetrag für Körperbehinderte (vor allem bei Zusammentreffen mit Diätverpflegungen), Alleinverdienerabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Kindervermerke, Jahresausgleich (mit dem Sonderproblem bei Todesfall und des amtswegigen Jahresausgleichs) usw. Vielfach kämen aber Pensionisten nicht in den Genuss der nicht amtswegig veranlaßten Steuerbegünstigungen, weil sie über sie und ihre Erlangung nicht ausreichend informiert seien. Ähnliches gelte auch für die diversen Gebührenbefreiungen (Rezept-, Rundfunk- und Fernseh-, Telefongebühren usw.).

In diesem Zusammenhang haben die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Sind Sie bereit, den Pensionsversicherungsträgern zu empfehlen, die Bezieher laufender (etwa anlässlich der Verständigung über die alljährliche Pensionserhöhung) und neu anfallender (anlässlich der Bescheidzusendung) Pensionen ausreichend über die Möglichkeiten und die Erlangung von Steuerbegünstigungen und Gebührenbefreiungen zu informieren?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Schon derzeit informieren die Träger der Pensionsversicherung die Versicherten und Pensionsbezieher über steuerrechtliche Begünstigungen und Gebührenbefreiungen. So werden zum Beispiel Pensionisten mit nur einer Lohnsteuerkarte daran erinnert, daß die an eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft bezahlten Beiträge die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, und sie werden daher gebeten, zur Durchführung des amtsweigigen Lohnsteuerjahresausgleiches die Belege über die bezahlten Religionsbeiträge im jährlichen Höchstmaß von derzeit S 800,-- bis 31. März zu übermitteln. Weiters werden die Pensionisten über die allenfalls mögliche Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrages, des Kindermerkes, eines Freibetrages für Körperbehinderte und ähnlicher Begünstigungen aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird von allen Pensionsversicherungsträgern in Fällen der Gewährung eines Hilflosenzuschusses die Eintragung des gemäß § 106 EStG 1972 gebührenden Freibetrages von Amts wegen veranlaßt.

Mit Bezug auf die gegenständliche Anfrage hat sich der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger darüber hinaus bereit erklärt, unter Mitwirkung aller Pensionsversicherungsträger ein Informationsblatt, das über die derzeit angebotenen Serviceleistungen hinausgehen soll, auszuarbeiten; der Hauptverband wird zur

- 3 -

Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise den Pensionsversicherungsträgern empfehlen, die Pensionsbezieher durch Zusendung dieses Informationsblattes auf die ihnen zustehenden Steuerbegünstigungen und Gebührenbefreiungen hinzuweisen.

Weiters hat das Bundesministerium für Finanzen zugesagt, daß es - abgesehen von den bereits jetzt allen Lohnsteuerzahlern, also auch den Pensionisten gebotenen steuerlichen Informationsmöglichkeiten, wie Merkblätter, Broschüren oder Auskunftsstellen - bereit sei, bei einer Information im Sinne der Anfrage mitzuarbeiten.

Ich bin daher gerne bereit, Ihrer Anregung zu entsprechen.

Der Bundesminister:

